



ERLEUTERUNG DER PLANZEICHEN

**GRÜNE DES KÄMMLICHEN GELTWEINBEREICHES**

GRÜNDE DES KÄMMLICHEN GELTWEINBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS  
V. 28.2.1968 ZUR DEMONSTRATION DER BAULANDWANDERUNG DURCH DIE  
HAUPTAL-AUTOBAHN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN  
STRAßENSCHWENKUNGSLEISTE  
BAUWEISE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
SICHTFLÄCHEN (ALLES TEXTFARBSTÄNDIGEN)  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN  
BAUANSCHUßPLÄNKE  
20 KV-LEITUNG MIT LEITUNGSKRÄSTEN  
GARAGEN  
SATTELDACH MIT ANGABE DER FRIESTRICHUNG (1:2 - 1:10)  
WALDDACH MIT ANGABE DER FRIESTRICHUNG  
TRAPFSTATION

ORTSDURCHFARTSGRENZE  
3424 Ausweisung v. 4. 8. 80 34.28-50

WA	①	ALLGEMEINES WONDERSIEBEL	ZAHL DER VOLLESGROSSE
28-35°	○	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
		ZULASSIG BALDACH ODER SATTELDACH	
WA	①	ALLGEMEINES WONDERSIEBEL	ZAHL DER VOLLESGROSSE
45-50°	○	DACHNEIGUNG	GRUNDFLÄCHENZAHL (Gm)
		FÜR SATTELDACHER ZULASSIG	OFFENE BAUWEISE
MI	TH 70	MICROSEITEL	TRAPFENHÖH. 7,00 m
30-38°	○	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHLOSSENE FLÄCHENZAHL

**BEBAUUNGSZEICHEN**

BAUWEISE  
ZULASSIGVORSCHLAG

BAUPLAN  
BESTEHENDE GRÜNDE

- ALLGEMEINE WONDERSIEBEL**
- DAS QUARTIER WIRD ALS ALLGEMEINES WONDERSIEBEL (WA) FESTGESETZT. AUSGENOMMEN HIERVON IST DAS MICROSEITEL (MI) S. 4 ABS. 3 BAUWEISE IST NICHT BESTANDTEIL DIESER FESTSETZUNG
  - ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
  - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
    - DURCH BAUWEISEN IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 6 u. 7 BAUVO
    - DURCH DIE ZAHLEN DER VOLLESGROSSE
    - DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
  - BEI EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND ANWEICHENDE FESTSETZUNGEN EINZELN-ODER- BEI BESTANDSICHERUNG GELTEN DIESE FESTSETZUNGEN FÜR DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK. MINDESTBAUPLATZGRÖßE: 500m<sup>2</sup>
  - MICROSEITEL**
    - DAS MIT MI GEMEINDEZEICHNETE GEBIET WIRD ALS MICROSEITEL GEM. § 6 BauNVO FESTGESETZT. § 6 Abs. 3 BauNVO IST NICHT BESTANDTEIL DIESER FESTSETZUNG. ZULASSIG SIND EINRICHTUNGEN, DIE DER VERORDNUNG DER GEMEINDE U. IHRER BESONDERE DIENTEN.
    - ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
    - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
      - DURCH GRUND- UND GESCHOSSENFLECHENZAHL
      - DURCH FESTSETZUNG EINER MAX. TRAPFENHÖH.
  - BAUWEISE U. GESTALTUNG**
    - GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. SIE MÜSSEN EINE 5 m TIEFE NICHT EINRIPPENDES VORFLUCH BEHALTEN. DIE DACHNEIGUNG KANN 0° - 6° (PULDDACH) BETRAGEN. BEI GARAGENGRUPPEN WIRD DIE ANPASSUNG DER DACHFORM AN DEN BESTAND BEFÖRDERT.
    - ERHÖHUNGEN SIND ZULASSIG. SIE DÜRFEN ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN STANDBAU 1,0 m NUR NICHT ÜBERSCHREITEN. STANDBAUWEISE HINTERFLÄCHEN SIND ZULASSIG FESTGESETZT. BEIHL. u. HOCHRECHTIGE EINRIPPEN SIND ZULASSIG 1,20 m HOHEITEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
    - VERBODEN SIND IM WA-BEITRIEB IN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN. IN ÜBEREIN. GILT ART. 7 BAUVO
    - DIE HOCHLAGE DER ERHÖHUNGSVERBODEN DAFÜß DAS MASS VON 0,40 m VORLIEGT, WENN ENTWASSERUNGSVERHÄLTNISSE GRÜNDE AUSNAHMEN ERSPÖRDLICH NACHZU. NACHZU.
    - SICHTFLÄCHEN SIND VON JÄHRLICHEN BERATUNG FREIHALTEN. U. WÄRMEISOLIERUNG U. BEPLÄNDEUNG SINDEN. DAS MASS VON 0,20 m VORLIEGT, WENN ENTWASSERUNGSVERHÄLTNISSE GRÜNDE AUSNAHMEN ERSPÖRDLICH NACHZU. NACHZU.
    - DACHAUFHÄNGEN SIND ZULASSIG, WENN DIE DACHNEIGUNG 30° ODER GRÖßER IST. DIE HÖHLE DER DACHAUFHÄNGEN DARF NICHT GRÖßER SEIN ALS 1/3 DER DACHLÄNGE.

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BauNVO mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.05.1981 Nr. 5-3 - 610 - 11/4 genehmigt worden.

Schweinfurt, 20.05.1981  
Landratsamt  
A. A.  
Hilke  
Oberregierungsrat



1. Aufstellungsbeschluss ..... 7.11.79 .....	4. Bedenken und Anregungen Gemeinderatsbeschluss .....
1 a Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses .....	5. Satzungsbeschluss .....
2. Bürgerbeteiligung (Beschluss) .....	6. Übereinstimmend den ..... 1981 ..... 1. Bürgermeister
2 a Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung .....	7. Veröffentlicht in Amtsblatt ..... 12.06.1981 .....
3. Öffentliche Auslegung von ..... bis ..... 3 a Veröffentlichung 1. Anst. .... .....	8. Veröffentlicht in Amtsblatt ..... 12.06.1981 .....
Genehmigungsvermerk S. O.	Schweinfurt, den 2. Februar 1981 Aufgestellt: .....